

# *Satzung*

*des*

*Tennisclub Uhldingen 1974 e.V.*

*in der von  
der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 15.11.2003  
beschlossenen Fassung*





## **§ 1 Name und Sitz**

---

- (1) Der am 06.09.1974 in Uhldingen-Mühlhofen gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Uhldingen 1974 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Uhldingen-Mühlhofen.
- (3) Er ist unter der Registernummer VR 189 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

---

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

---

- (1) Der Verein hat
  - erwachsene Aktiv - und Passivmitglieder
  - jugendliche Mitglieder



- in Ausbildung befindliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Aktive Mitglieder üben auf der Tennisanlage des Vereins den Tennissport aus. <sup>2</sup>Passive Mitglieder fördern die Interessen des Vereins. Sie sind zur Ausübung des Tennissports auf der Tennisanlage jedoch nur insoweit berechtigt, als dies im Rahmen einer Vereinsordnung gestattet ist.
- (3) Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) <sup>1</sup>Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>2</sup>Ihre Stimm- und Wahlrechte richten sich vorbehaltlich des § 7 Absatz 4 nach der Jugendordnung. <sup>3</sup>Jugendliche können die Mitgliedschaft nur gleichzeitig mit einem Elternteil oder anderem gesetzlichen Vertreter erwerben.
- (5) <sup>1</sup>In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben und in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder einem Studium nachgehen, oder diese(s) wegen Grundwehr- oder Zivildienst oder gleichzustellender sozialer Dienste unterbrechen. <sup>2</sup>Die Ausbildung und die gleichgestellten Dienste sind dem Vorstand unaufgefordert bis zum Beginn des Geschäftsjahres nachzuweisen.
- (6) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. <sup>3</sup>Sie sind von Beitrags- und Umlagepflichten befreit.
- (7) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann nur bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Beginn des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. sowie die vom Deutschen Tennisbund und vom Badischen Tennisverbandes e.V. satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

---



- (1) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. <sup>2</sup>Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in. <sup>3</sup>Mit der Beitrittserklärung ist dem Verein eine Abbuchungsermächtigung über die jeweils fälligen Beiträge und Umlagen zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Nach seiner Genehmigung erhält das Mitglied seinen Mitgliedsausweis. <sup>3</sup>Mit dessen Aushändigung beginnt die Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. <sup>2</sup>Er kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahrs erklärt werden. <sup>3</sup>Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand genehmigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. <sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall, daß das Mitglied nach zwei Mal erfolgloser, schriftlicher Anmahnung fällige Beiträge und Umlagen nicht gezahlt hat.
- (4) <sup>1</sup>Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. <sup>3</sup>Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. <sup>4</sup>Gegen Ausschlußentscheidung des Vorstandes kann Widerspruch erhoben werden. <sup>5</sup>Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. <sup>6</sup>Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>7</sup>Mit der Mitteilung über die Ausschließung verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. <sup>8</sup>Durch die Erhebung des Widerspruchs kann das Mitglied diese nicht vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung wiedererlangen. <sup>9</sup>Gibt die Mitgliederversammlung dem Widerspruch statt, so wird dem Mitglied der auf diesen Zeitraum vorläufigen Verlustes seiner Rechte aus der Mitgliedschaft anteilig



entfallene Beitrag zum nächsten Beitragszeitraum gutgeschrieben. <sup>10</sup>Eine weitergehende Erstattung oder Entschädigung erfolgt nicht.

- (5) <sup>1</sup>Ein Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. <sup>2</sup>Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erlöschen durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

---

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen zu den in der Beitragsordnung festgelegten Bedingungen benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind bei Vorstandswahlen bereits mit vollendetem 15. Lebensjahr zur Wahl des/der Jugendwart/in stimmberechtigt.

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

---

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zu **den** festgelegten Beiträgen verpflichtet.

## **§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren**

---

- (1) Beiträge, Umlagen, Aufnahmebeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.



## **§ 10 Disziplinarangelegenheiten**

---

- (1) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
  - die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des DTB, BTV und Vereins
  - die Anordnungen des Vereins durch seine Organe
  - den sportlichen Anstand.
  
- (2) <sup>1</sup>Als Strafen können verhängt werden
  - die Verwarnung,
  - der Ausschluß auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
  - die Spielsperre,
  - das befristete Haus-/Platzverbot.

<sup>2</sup>Es können mehrere Strafen zugleich und nebeneinander ausgesprochen werden.
  
- (3) <sup>1</sup>Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. <sup>2</sup>Die Begründung für die Strafe hat schriftlich zu erfolgen und kann im Verein ausgehängt werden.
  
- (4) Gegen die Strafe ist der Widerspruch in analoger Anwendung des § 6 Abs. 4 Sätze 4 bis 10 zulässig.

## **§ 11 Organe des Vereins**

---

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
  
- (2) <sup>1</sup>Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. <sup>2</sup>Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden; § 2 Abs. 3 und 4 sind zu beachten.
  
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.



## § 12 Mitgliederversammlung

---

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einundzwanzig Tage vor der Versammlung durch Aushang am Vereinsheim, in der lokalen Tageszeitung und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen einzuladen. <sup>3</sup>Mitglieder, die nicht in Uhldingen-Mühlhofen wohnen, sind per Fax, E-Mail, auf der Homepage des TCU oder mit Brief einzuladen. <sup>4</sup>Die Einladungsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn die Tagesordnung Satzungsänderungen vorsieht.
  
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
<sup>3</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. <sup>2</sup>Die Beschlußfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter die Hälfte der anfänglich erschienenen Mitglieder absinkt. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. <sup>4</sup>Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen. <sup>5</sup>Der weitere Wahlablauf wird vom gewählten Vorstandsvorsitzenden geleitet.
  
- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. <sup>2</sup>Über Satzungsänderungen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. <sup>4</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. <sup>5</sup>Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.



- (6) <sup>1</sup>Jedem anwesenden Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. <sup>2</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl des Vorstandes, seine Abberufung, auch die einzelner seiner Mitglieder,
  - g) Bestätigung des/der Jugendsprechers/in,
  - h) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
  - j) Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
  - k) Behandlung der Anträge.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift durch den/die Protokollführer/in anzufertigen, die von ihm/ ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>2</sup>Er ist dazu mit einer Frist von 60 Tagen nach Eingang des Antrags verpflichtet, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 13 Vorstand**

---

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. <sup>2</sup>Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,





- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Sportwart/in
  - e) dem/der Jugendwart/in
  - f) dem/der Schriftführer/in
  - g) dem/der Presse- und Medienwart/in.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. <sup>2</sup>Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand nach Absatz 2 wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt und benennt der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand den Nachfolger aus dem Kreis seiner Mitglieder; gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
- (5) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. <sup>2</sup>Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. <sup>3</sup>Eine angemessene Einladungsfrist von 14 Tagen - außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ist zu wahren.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. <sup>3</sup>Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder voll beschlußfähig.
- (7) <sup>1</sup>Bei Beschlußfassungen des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.



<sup>2</sup>Beschlußfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. <sup>3</sup>Der Beschluß kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muß.

- (8) <sup>1</sup>Über jede Vorstandssitzung ist von dem/der Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen, worin die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmung darüber festhalten werden. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

#### **§ 14 Rechnungsprüfung**

---

- (1) Die Rechnungsprüfer haben nach der Erstellung des Jahresabschlusses die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen.
- (2) Bei vorgefundenen Mängeln haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand unverzüglich zu berichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand in den ersten beiden Monaten des dem Prüfungsjahres nachfolgenden Geschäftsjahrs schriftlichen Bericht zu erstatten und diesen Prüfungsbericht mit der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern.
- (4) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwarts vor. <sup>2</sup>Der übrige Vorstand wird danach auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entlastet.
- (5) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuß des Vereins angehören.
- (6) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.



## **§ 15 Durchführungsbestimmungen**

---

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand eine

- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung
- Clubhausordnung und
- Geschäftsordnung für den Vorstand

beschließen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

---

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. <sup>2</sup>Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. <sup>3</sup>Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit „JA oder NEIN“ erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zu übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden gemeinnützigen Tennisverein zu verwalten hat. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

---



<sup>1</sup>Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2003 beschlossen.

<sup>2</sup>Sie tritt am 01.01.2004, frühestens jedoch nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. <sup>3</sup>Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23.01.1987.